

Reparaturrechnung mit der Nr. [REDACTED] vom [REDACTED].

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.115,33 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über restliche Schadensersatzansprüche nach einem Verkehrsunfall.

Am [REDACTED] wurde das der Klägerin gehörende und ordnungsgemäß am Bahnhof in [REDACTED] geparkte Fahrzeug durch einen von der Lenkerin des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs verursachten Zusammenstoßes im hinteren Teilbereich beschädigt. Zwischen den Parteien ist die vollumfängliche Haftung der Beklagten dem Grunde nach unstreitig. Die Klägerin ließ zur Feststellung des Schadensumfangs vorprozessual ein Sachverständigen-gutachten einholen, das am 18.02.2021 durch den Sachverständigen [REDACTED] der [REDACTED] [REDACTED] erstattet wurde. Laut Gutachten wurde das Fahrzeug vor der Demontage begutachtet. Der Sachverständige stellte keine Vorschäden fest und prognostizierte der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Klägerin eine Schadenshöhe im Reparaturfall von 4.927,33 Euro brutto. Insoweit wird auf Anlage K1 Bezug genommen. Die Klägerin ließ den Sachschaden an ihrem Fahrzeug durch die Reparaturwerkstatt des [REDACTED], [REDACTED], instandsetzen. Hierfür wurde ihr durch Rechnung vom 31.03.2021 ein Betrag in Höhe von 4.867,16 Euro brutto in Rechnung gestellt, Anlage K2. Mit Schreiben vom 07.04.2021 übermittelte die Klägervorteilerin der Beklagten die Reparaturrechnung und forderte sie bis spätestens 21.04.2021 auf, einen Betrag in Höhe von 4.867,16 Euro brutto zu zahlen. Insoweit wird auf Anlage K3 Bezug genommen. Hierauf übersandte die Beklagte an die Reparaturwerkstatt einen Prüf-

bericht der [REDACTED] aus dem für diverse Reparaturleistungen Kürzungen in Höhe von insgesamt 1.012,77 Euro vorgenommen wurden, vgl. Anlage K4. Mit Schreiben vom 17.04.2023 nahm der Zeuge [REDACTED] hierzu Stellung. Insoweit wird auf Anlage K5 Bezug genommen. Mit Abrechnung vom 19.04.2021 übermittelte die Beklagte der Klägerin den Prüfbericht der [REDACTED] und regulierte einen Betrag in Höhe von 3.854,39 Euro. Nach Eingang der Stellungnahme des Zeugen [REDACTED] ließ die Beklagte die Kürzungen erneut durch die [REDACTED] überprüfen und regulierte mit Abrechnung vom 04.05.2021 nochmals einen Betrag in Höhe von 129,49 Euro. Insgesamt kürzte die Beklagte damit einen Betrag in Höhe von 883,28 Euro. Hierauf beauftragte die Klägerin erneut die [REDACTED] zu den vorgenommenen Kürzungen der Beklagten Stellung zu nehmen, woraufhin der dortige Sachverständige [REDACTED] mit Schreiben vom 16.06.2021 ausführte, dass er im Ergebnis davon ausgehe, dass die Kürzungen unberechtigt vorgenommen worden und unbegründet seien. Insoweit wird auf Anlage K9 Bezug genommen. Hierfür stellte er der Klägerin einen Betrag in Höhe von 231,05 Euro brutto in Rechnung, vgl. Anlage K13. Mit Schreiben vom 27.07.2021 wurde die Beklagte aufgefordert die restlichen Reparaturkosten und die Kosten, die durch die Stellungnahme der [REDACTED] entstanden sind, insgesamt 1.115,33 Euro, spätestens zum 10.08.2021 zu zahlen. Ein weiterer Ausgleich durch die Beklagte erfolgte nicht, auch die Klägerin zahlte die restlichen Reparaturleistungen nicht in Vorleistung.

Die Klägerin behauptet, alle in der Reparaturrechnung aufgeführte Positionen seien tatsächlich angefallen. Sie ist der Auffassung, die Beklagte sei wegen des Werkstatt- bzw. Prognoserisikos verpflichtet, die gesamte Reparaturrechnung der Werkstatt zu zahlen. Die insoweit erfolgten Abzüge seien nicht gerechtfertigt. Die Prüfberichte seien von keiner Relevanz. Auch habe die Klägerin die Kosten der Stellungnahme des Sachverständigenbüros [REDACTED] für erforderlich erachten dürfen, da ihr selbst aus eigener Sach- und Fachkunde die Überprüfung der Ausführungen nicht möglich gewesen sei. Die Stellungnahmekosten in Höhe von 232,05 Euro seien auch üblich und angemessen gewesen.

Die Klägerin beantragte:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.115,33 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist, notfalls gegen Sicherheitsleistung, vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte beantragte

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, der berechnete Mehraufwand für den defekten Stoßfängerhalter und die gebrauchte Stoßstange in Höhe von 490 Euro sei nicht nachvollziehbar. Hinsichtlich der vorgenommenen Arbeiten an der hinteren linken Türe sei eine Lackierung für eine sach- und fachgerechte Reparatur ausreichend gewesen, die Lackierung des Scheibenrahmens sei nicht erforderlich gewesen. Sie bestreitet, dass das klägerische Fahrzeug durch den Verkehrsunfall über Gebühr verschmutzt worden sei. Im Übrigen seien Reinigungskosten auch unter anderen Aspekten nicht erstattungsfähig, da sie in den Gemeinkosten der Werkstatt einkalkuliert seien oder, soweit die Werkstatt die Reinigung aus Servicegesichtspunkten durchführt, es sich nicht um unfallbedingte Kosten handle, sondern um Sowieso-Kosten. Die Beklagte ist darüber hinaus der Auffassung, die Desinfektionskosten in Höhe von 30 Euro stellen keine erforderlichen Kosten im Sinne des § 249 BGB dar und seien zudem bereits in den Gemeinkosten und als solche in den Stundenverrechnungssätzen enthalten. Weiter seien Entsorgungskosten für beschädigte Kunststoffteile bis maximal 5,00 Euro angemessen, aber dennoch nicht erstattungsfähig, da der Fahrzeughersteller für eine kostenlose Rücknahme von Kunststoffteilen bei gleichzeitigem Erwerb von entsprechenden Neuteilen werbe. Da die Reparaturkostenrechnung nicht bezahlt worden sei, komme ihr auch keine Indizwirkung für den erforderlichen Herstellungsaufwand zu. Auch seien die Kosten für die Stellungnahme des Sachverständigen nicht erstattungsfähig, da sie nicht erforderlich gewesen seien, vielmehr habe die Klägerin erkennen können, dass sie die Beklagte hierdurch nicht zur weiteren Zahlung veranlassen könne. Im Übrigen seien die Kosten in Höhe von 232,05 Euro überhöht.

Die Beklagte ist daher insgesamt der Auffassung, dass ein weiterer Anspruch auf Reparaturkosten nicht bestehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Hinsichtlich des Inhalts der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 15.09.2023 verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet.

Der Klägerin steht aus dem Unfallereignis vom [REDACTED] ein weiterer Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.115,33 Euro gem. §§ 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG zu.

1. Die vollumfängliche Haftung der Beklagten aufgrund des Verkehrsunfalls dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstrittig.

2. Die Klägerin hat gegen die Beklagte, nachdem sie das durch den Unfall beschädigte Fahrzeug hat reparieren lassen, einen Schadensersatzanspruch in Höhe von insgesamt 4.867,16 Euro, mithin in Höhe des der Klägerin durch die Werkstatt des [REDACTED] in Rechnung gestellten Betrages. Da die Beklagte hiervon vorgerichtlich lediglich einen Betrag in Höhe von insgesamt 3.983,88 Euro bezahlt hat, steht der Klägerin ein restlicher Schadensersatzanspruch aus der Reparaturrechnung in Höhe von 883,28 Euro zu. Denn diese sind ebenfalls als erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB anzusehen und daher von der Beklagten zu erstatten.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung frei. Er darf zur Schadensbeseitigung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint, vgl. BGH, VersR 2005, 558 [559]. Denn Ziel der Schadensrestitution ist es, den Zustand wiederherzustellen, der wirtschaftlich gesehen der hypothetischen Lage ohne das Schadensereignis entspricht.

Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Allerdings ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht

auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektbezogene Schadensbetrachtung, vgl. BGHZ, 61, 346 [348]; NJOZ 2014, 979; NJW 2016, 3363 [3364]). Denn es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass den Erkenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Nur wenn für den Geschädigten bei der Erteilung des Reparaturauftrags erkennbar war, dass die Reparatur in der konkreten Form gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen würde, hat er das Risiko einer übersetzten Rechnung zu tragen. Es würde nämlich dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zu dem ersatzpflichtigen Schädiger oder dessen Versicherer mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen ist und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Insofern geht das Werkstattisiko zu Lasten des Schädigers (BGHZ 63, 182 [185]; OLG Hamm, NZV 1995, 442 [443]; OLG Karlsruhe, NJW-RR 2005, 248 [249]).

Dem Schädiger entsteht dadurch auch kein Nachteil, da er nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung die Abtretung der Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt verlangen kann (BGHZ 63, 182 [187]; OLG Hamm, NZV 1995, 442 [443]; LG Saarbrücken, NJW-RR 2013, 275 [277]). Insofern hat er die gleiche Rechtsstellung, wie wenn er die Reparatur selbst in Auftrag gegeben hätte.

Insbesondere wenn der Geschädigte vor der Reparatur ein Gutachten eingeholt und die Reparatur entsprechend dem Gutachten in Auftrag gegeben hat, sind grundsätzlich alle Rechnungspositionen, welche in dem Gutachten enthalten sind, von dem Schädiger zu erstatten. Denn der Geschädigte, welcher sich sachverständig beraten lässt, darf auf die Richtigkeit des Gutachtens, mithin auf die Erforderlichkeit aller Rechnungspositionen vertrauen.

a. Es kann daher dahinstehen, ob – wie die Beklagte behauptet – die Reparaturkosten übersetzt sind, da anstelle der - unstreitig - vorgenommenen Lackierung auch lediglich nur die Lackierung des unteren Teils der hinteren linken Türe bis zur Schachtleiste für eine sach- und fachgerechte Reparatur ausreichend gewesen wäre.

Denn selbst wenn der Vortrag der Beklagten insoweit zutreffend wäre, sind die von der Klägerin geltend gemachten Kosten als erforderlich im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB anzusehen.

Als in diesem Sinne zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderliche Kosten sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Dem Geschädigten sind gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB auch Mehrkosten zu ersetzen, die ohne dessen Schuld durch unsachgemäße oder tatsächlich nicht durchgeführte Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen.

Der Schädiger trägt das sogenannte Werkstatt- und Prognoserisiko, falls den Geschädigten nicht ausnahmsweise hinsichtlich der gewählten Fachwerkstatt ein Auswahlverschulden trifft, vgl. BGH NJW 1992, 302, 304. Die Reparaturwerkstatt ist nicht Erfüllungsgehilfin im Sinne von § 278 BGB des Geschädigten. Ebenso sind die begrenzten Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten zu berücksichtigen: Sobald der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug der Reparaturwerkstatt zwecks Reparatur übergeben hat, hat er letztlich keinen Einfluss mehr darauf, ob und inwieweit sodann unnötige oder überteuerte Maßnahmen vorgenommen werden.

Die Ersatzfähigkeit von unnötigen Mehraufwendungen ist nur ausnahmsweise dann ausgeschlossen, wenn dem Dritten ein äußerst grobes Verschulden zur Last fällt, sodass die Mehraufwendungen dem Schädiger nicht mehr zuzurechnen sind, LG Hagen, Urteil vom 04.12.2009.

Ein solches Verschulden ist vorliegend nicht ersichtlich und wurde auch von Beklagtenseite nicht dargetan.

Das Gericht ist in dem vorliegenden Fall der Ansicht, dass die Klägerin von der Erforderlichkeit der in Rechnung gestellten Positionen ausgehen konnte. Sie hat vorliegend die Instandsetzungsarbeiten unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze veranlasst. Insbesondere ist die Klägerin im Rahmen ihrer Erkenntnismöglichkeiten wirtschaftlich vorgegangen und hat den Reparaturauftrag auf der Grundlage des Gutachtens (vgl. Anlage K1) erteilt. Sie hat bei der Auftragsvergabe das Gebot der Wirtschaftlichkeit beachtet. Selbst wenn die Reparattrechnung möglicherweise überzogen sein sollte, ist der Klägerin ein Verschulden in Bezug einer eventuellen Kostenüberschreitung nicht vorzuwerfen.

b. Das Gericht hält auch die der Klägerin in Rechnung gestellten Reinigungskosten in Höhe von 35,00 Euro für erstattungsfähig. Bereits der Sachverständige hat in seinem Gutachten Reinigungskosten in der gleichen Höhe für erforderlich angesehen. Diese Kosten sind auch in der Werkstattrechnung ausgewiesen. Wie bereits dargelegt ist bei der Prüfung der Erforderlichkeit auf die individuelle Kenntnis- und Einflussmöglichkeit des Geschädigten Rücksicht zu nehmen (BGH NJW 2014, 1947). Die Geschädigte durfte darauf vertrauen, dass die im Sachverständigen-

gutachten aufgeführten Kosten zu ersetzen sind. Dies gilt insbesondere nachdem die Beklagte lediglich bestritt, dass das Fahrzeug über Gebühr verschmutzt gewesen wäre und nicht die Durchführung an sich.

Die Beklagte kann auch nicht einwenden, die Reinigungskosten seien bereits in den Gemeinkosten enthalten. Denn die Reparaturwerkstatt als Werkunternehmerin ist in ihrer Kalkulation nach marktwirtschaftlichen Prinzipien grundsätzlich frei. Sie entscheidet im Rahmen der konkreten, individuellen und vertraglichen Bindung gegenüber ihrem Kunden, welchen Aufwand sie wie bepreist und in welcher Position sie diese in Rechnung stellen will. Es gibt dabei keine bindenden Regeln, die den Unternehmer zwingen, bestimmte Aufwände einzeln auszuweisen oder in die Gemeinkosten einzurechnen (vgl. LG Karlsruhe, Az. 19 S 81/20).

c. Die Klägerin durfte auch davon ausgehen, dass die Desinfektionskosten von 30,00 Euro erforderlich waren. Das klägerseits vorgerichtlich eingeholte Gutachten enthält Desinfektionskosten in der gleichen Höhe. Der Unfall ereignete sich im Januar 2021, das Gutachten wurde im Februar 2021 erstattet und das Fahrzeug im März 2021 repariert, also in einer Zeit, in der die Corona-Pandemie die Bundesrepublik Deutschland bereits erreicht hatte und die Notwendigkeit größtmöglicher Hygienemaßnahmen seitens Wissenschaft, Politik und Medien breit kommuniziert wurde. Es war aus Sicht der Klägerin im Hinblick auf das Infektionsgeschehen abzusehen und entsprach der Lebenswahrscheinlichkeit, dass im Rahmen der Reparatur ihres Fahrzeuges, die zwingend zu Kontakt der Werkstattmitarbeiter mit ihrem Fahrzeug führte, Desinfektionsmaßnahmen zur Anwendung kommen würden. Die Klägerin musste nicht davon ausgehen, die Werkstatt würde diese Kosten selbst tragen, sie durfte es für plausibel halten, dass die Desinfektionskosten, die konkret durch ihren Reparaturauftrag veranlasst waren, ihr berechnet werden. Die hierfür angesetzten Kosten von 30,00 Euro sind nach den Feststellungen des Sachverständigen angemessen, weswegen die Klägerin auch keine Plausibilitätszweifel hinsichtlich der Höhe der Kosten haben musste.

d. Weiter hält das Gericht auch die Kosten für die Entsorgung nicht mehr verwendbarer Altteile für erstattungsfähig. Unabhängig davon, dass die hierfür in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von 10,00 Euro brutto als angemessen erscheinen, ist das Gericht der Ansicht, dass eine Reparaturwerkstatt keinesfalls dazu verpflichtet ist, Altteile kostenfrei zu entsorgen und darüber hinaus auch eventuell anfallende Entsorgungskosten nicht selbst zu tragen hat, sondern dem Kunden in Rechnung stellen kann. Es gelten hierzu die Ausführungen unter b. mit den Grundsätzen der im

Wesentlichen freien Preisgestaltung durch die Werkstatt.

e. Auch der Austausch des Stoßfängerhalters zu Kosten in Höhe von 490 Euro stellt sich nach der durchgeführten Beweisaufnahme als erforderlich dar. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass die Position Stoßfänger im Schadensgutachten so (zunächst) nicht enthalten war. Denn ersatzfähig sind darüber hinaus auch all jene Rechnungspositionen, welche zwar nicht in dem Gutachten enthalten sind, aber der Sphäre der Werkstatt entspringen und nicht durch eine eigenmächtige Entscheidung des Geschädigten verursacht wurden. Daher durfte die Klägerin unter Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme auch die Kosten für den Austausch des defekten Stoßfängerhalters in Höhe von 490 Euro für erforderlich halten, obwohl diese Position im Gutachten nicht aufgeführt worden ist.

Der Zeuge ■■■■■ schilderte dem Gericht glaubhaft, er habe bei der Demontage des Stoßfängers festgestellt, dass der Stoßfängerhalter gebrochen sei. Dieser befinde sich auf der Innenseite des Stoßfängers und könne nur dann gesehen werden, wenn das Fahrzeug entsprechend demontiert sei. Der Bruch des Stoßfängerhalters habe auch zu dem übrigen Schadensbild gepasst, sodass er keinerlei Zweifel daran gehabt habe, dass dieser Schaden unfallkausal gewesen sei. Er habe daraufhin Rücksprache mit der Klägerin und dem Gutachter gehalten, wie weiter zu verfahren sei. Der Stoßfängerhalter könne nicht als Ersatzteil bestellt werden, da dieser immer fest mit dem gesamten Stoßfänger verbaut sei. Entsprechende Recherche habe schließlich ergeben, dass der zu dem Fahrzeug der Klägerin passende Stoßfänger erst in ein paar Monaten lieferbar gewesen sei, wobei er den Neupreis auf etwa 500 Euro schätze, sodass er in Absprache mit dem Gutachter im Hinblick auf die Lieferzeit und die damit einhergehende Erforderlichkeit eines Ersatzwagens übereingekommen sei, dass es die kostengünstigste und zielführendste Alternative sei, von einem gebrauchten Stoßfänger im Wert von 250,00 Euro, den er bereits in der Werkstatt gelagert habe, den Halter herauszulösen und diesen in den Stoßfänger des klägerischen Fahrzeugs zu verbauen.

Das Gericht sah keine Anhaltspunkte die Aussage in Zweifel zu ziehen. Diese Vorgehensweise wurde auch durch die Stellungnahme des Gutachtenbüros ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ bestätigt, vgl. Anlage K9.

Daher stand für das Gericht fest, dass diese Reparaturmaßnahmen hinsichtlich des Stoßfängerhalters erforderlich waren.

f. Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die Grundsätze des Werkstatt- und Prognoserisikos auch vorliegend, obwohl die Klägerin die von dem Beklagten nicht erstattete Differenz nicht an die Reparaturwerkstatt gezahlt hat, anwendbar.

Zwar bildet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der von der Beklagten zitierten Entscheidung zur Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten nicht der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung tatsächlich erbrachte Aufwand, einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 S. 1 BGB, vgl. BGH, Urteil vom 29.10.2019 - VI ZR 104/19).

Diese Rechtsprechung ist allerdings nicht ohne weiteres auf die Anwendung des Werkstatttrisikos bei einer, wie hier, noch nicht (vollständig) beglichene Werkstattrechnung übertragbar, so dass dieser Umstand die von der Klägerin dargelegte Erforderlichkeit des Wiederherstellungsaufwandes nicht in Frage stellt. Denn der grundlegende Unterschied zur Sachverständigenrechnung ist, dass bereits ein Sachverständigengutachten zur Schadensschätzung eingeholt wurde, während bei der Beauftragung eines Sachverständigen noch keine Anhaltspunkte für die möglichen Kosten vorliegen. Der Geschädigte erteilt daher den Reparaturauftrag nicht freihändig, sondern erteilt den Reparaturauftrag auf Grundlage des Schadensgutachtens.

So führt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.04.2022 (VI ZR 147/22) Folgendes aus:

„Aus der vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Senatsrechtsprechung zur Erforderlichkeit von Sachverständigenkosten (Senatsurteil vom 19. Juli 2016 - VI ZR 491/15, NJW 2016, 3363 Rn. 18 f.; siehe weiter Senatsurteil vom 17. Dezember 2019 - VI ZR 315/18, NJW 2020, 1001 Rn. 16 mwN) ergibt sich nichts Anderes (vgl. auch LG Saarbrücken, NJW 2022, 87 Rn. 7 ff. mwN auch zur Gegenansicht). Zwar hat der erkennende Senat hier in Bezug auf die ersatzfähige Höhe von Sachverständigenkosten ausgesprochen, dass sich nur der vom Geschädigten beglichene Rechnung, nicht aber einer unbeglichene Rechnung allein ein Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrages im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB entnehmen lasse. Hieraus lässt sich aber nicht ableiten, dass im Falle einer (noch) nicht bezahlten Rechnung vom Geschädigten ohne Verschulden veranlasste und tatsächlich durchgeführte Schadensbeseitigungsmaßnahmen bei der Bemessung des erforderlichen Herstellungsaufwandes - den Grundsätzen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung zuwider - nur deshalb außer Betracht bleiben müssen, weil sie sich nach fachkundiger Prüfung bei rein objektiver Betrachtung

als unangemessen erweisen."

Die Erforderlichkeit kann vielmehr aus weiteren Indizien abgeleitet werden, die durch den Tatrichter gemäß § 287 Abs. 1 ZPO frei zu würdigen sind. Ein solches Indiz der Erforderlichkeit liegt hier vor: die Klägerin hat den Reparaturauftrag auf der Grundlage eines zur von ihr eingeholten Sachverständigengutachtens erteilt, in dem der Reparaturaufwand mit 4.927,33 Euro brutto beziffert wurde. Ein solches Gutachten stellt eine sachgerechte Grundlage für die Höhe der zu erwartenden Reparaturkosten dar, wenn es, wie hier, hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall aus der Perspektive eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden, vgl. BGH NJW 1989,3009.

Die Risikoverlagerung auf den Schädiger erfolgt daher bereits in dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte sich auf der Grundlage eines Schadensgutachtens berechtigterweise für die Instandsetzung entscheidet und den Reparaturauftrag erteilt, vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974 – VI ZR 42/73.

Die von der Beklagten in Abzug gebrachte Rechnungspositionen sind ganz überwiegend auch in gleicher Größenordnung in dem eingeholten Sachverständigengutachten enthalten. Die Einwendungen der Beklagten sind der Klägerin auch erst mit Schreiben zeitlich nach erfolgtem Reparaturauftrag zugegangen, sodass ihr auch kein Vorwurf gemacht werden kann, zum entscheidenden Zeitpunkt auf eine ihr bekannten kostengünstigere Alternative nicht hingewiesen zu haben.

Das Prognose- und Werkstattisiko trifft den Schädiger daher ungeachtet dessen, ob der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat, nur dann nicht, wenn – wofür hier nichts ersichtlich ist – den Geschädigten ein Verschulden trifft (vgl. Urteil vom 15. Oktober 1991 – VI ZR 314/90, BGHZ 115, 364 mwN).

g. Auch die Kosten für die weitere Stellungnahme des Sachverständigen stellen einen gem. § 249 BGB ersatzfähigen Schaden dar. Die Klägerin durfte es als erforderlich ansehen, aufgrund der konkreten Einwendungen der Beklagten ein Ergänzungsgutachten bzw. eine ergänzende Stellungnahme einzuholen. Dies war zu ihrer Rechtsverfolgung angemessen und notwendig. Verweigert der Haftpflichtversicherer den vollständigen Ausgleich der Reparaturrechnung unter Hinweis auf ein oder wie hier im vorliegenden Fall sogar zwei eingeholte „Gegengutachten“ oder eine vergleichbare inhaltlich begründete Stellungnahme, ist es der Geschädigten ohne Weiteres zuzumuten, diese einem Gutachter zur Überprüfung vorzulegen. Nur so ist es dem regelmäßig nicht sachkundigen Geschädigten überhaupt möglich, etwaige Ansprüche sachgerecht geltend zu machen bzw. weiterzuverfolgen. Wird ein Sachverständiger vom Geschädigten beauftragt, zu Ein-

wendungen des Haftpflichtversicherers Stellung zu nehmen, so sind die hierdurch entstehenden Sachverständigengebühren vom Haftpflichtversicherer zu erstatten. Es gibt keinen Erfahrungssatz dahingehend, dass schriftlich abgefasste Ergänzungsgutachten eines Sachverständigen üblicherweise ohne zusätzliche Berechnung erfolgen.

Die Beklagte kann auch mit dem Einwand nicht gehört werden, dass die Kosten für die Stellungnahme überhöht seien. Denn dies kann nicht der Klägerin zur Last fallen. Sie durfte sich erneut an einen Sachverständigen wenden, um die konkrete Einwendung prüfen zu lassen. Dabei durfte sie darauf vertrauen, dass ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ortsübliche Gebühren verlangt.

Im Übrigen erachtet das Gericht die konkrete Höhe der Stellungnahme in Höhe von 232,05 Euro aber auch für angemessen. Aus der Stellungnahme geht hervor, dass nicht der ursprüngliche Gutachter die Stellungnahme abgegeben hat, sondern sich ein anderer Sachverständige hierzu erklärt hat. Die Stellungnahme ist etwas über zwei Seiten lang. Hierfür lagen dem Sachverständigen mehrere Seiten Gutachten, Reparaturrechnung, zwei Prüfberichte und die Stellungnahme des Werkstattmeisters vor, in die er sich erstmalig einarbeiten musste. Ein Arbeitsaufwand von 1,5 Stunden erscheint dem Gericht in Anbetracht dessen nicht als erhöht, ebenso wenig der veranschlagte Stundensatz von 130,00 Euro netto.

3. Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung besteht dieser Zahlungsanspruch Zug um Zug gegen Abtretung der Schadensersatzansprüche gem. § 255 BGB, die der Klägerin gegebenenfalls ihrerseits aufgrund der etwaigen Vornahme nicht erforderlichen Reparaturarbeiten an dem beschädigten Fahrzeug gegen die Reparaturwerkstatt zustehen.

4. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, Satz 2, 291 BGB.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2, Nr. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Leutkirch im Allgäu
Karlstraße 2
88299 Leutkirch im Allgäu

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermit-

teln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

██████████

Richterin

Beglaubigt

Leutkirch im Allgäu, 10.10.2023

██████████ Alnsp

Urkuudsbeamter der Geschäftsstelle